

Mitgliederbeschluss über die Erstattung von Teilnahmebeiträgen

vom 3. Dezember 2012

zuletzt geändert durch Beschluss vom 6. Dezember 2018.

§ 1 Zweck; Begriffsbestimmung

- (1) Dieser Mitgliederbeschluss dient dazu, die bisherige Vereinspraxis hinsichtlich der Erstattung von Veranstaltungsteilnahmebeiträgen festzuschreiben.
- (2) Im Sinne dieses Beschlusses bedeutet »Erstattung« nicht nur die nachträgliche Rückzahlung, sondern jede Art der wirtschaftlichen Entlastung, insbesondere auch die Befreiung und die Nichterhebung, sei sie vollständig, sei sie teilweise.

§ 2 Grundsatz¹

Die Erstattung von Teilnahmebeiträgen ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen enthalten die §§ 3 bis 5. §§ 5 und 6 des Mitgliederbeschlusses über die Vertretungsmacht des Vorstands bleiben unberührt.

§ 3 Organisatoren

Mitgliedern von Organisationsteams dürfen Teilnahmebeiträge erstattet werden. Erstattungen an »Hilfsorgas« sind unzulässig.

§ 4 Kursleiter

Kursleitern dürfen Teilnahmebeiträge erstattet werden.

§ 5 Leiter der Kursübergreifenden Musik

Leitern der Kursübergreifenden Musik dürfen Teilnahmebeiträge erstattet werden, wenn ihre Arbeit mit der eines Kursleiters vergleichbar ist.

¹ Zuletzt geändert durch Beschluss vom 6. Dezember 2018.